



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 39. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 22. März 2021 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Maria Ehmman

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Renate Meindl

ÖVP

Martin Füreder

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Norbert Moser

ÖVP

Ingrid Fiederhell

ÖVP

Helmut Perndorfer	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Stefan Weinberger	Pro O
Klaus Anselm	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Uli Gruber	Pro O
Ingrid Ambos	Pro O
DI Tobias Danninger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Thomas Holzinger	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Wolfgang Windhager	SPÖ
Dimitri Windhager	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, die Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 38. Sitzung des Gemeinderates vom 1. Februar 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. LGBI.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wurde derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) gewährleistet werden kann. Es ist jedenfalls auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels ist verpflichtend.

Der Bürgermeister hofft, dass alle seiner vorab geäußerten Bitte nachgekommen sind, und sich im Vorfeld der heutigen Sitzung haben testen lassen.

Er merkt an, dass GV Otto Kriegisch von seiner Maskenpflicht befreit ist, da er ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen kann.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Auftragsvergaben Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“
3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020
 - a) Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ottensheim
 - b) Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2020 des „Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & CO KG“
4. Bestellung Gemeindegeldkassenführer
5. UDO – Unternehmen Donaumarkt Ottensheim – Zuerkennung Jahresförderung 2021
6. Donauhalle Ottensheim
 - a) Einstellung Saunabetrieb
 - b) Einräumung Prekarium für Vereinsnutzung
 - c) Abschluss Pachtvertrag mit der Bun OG
7. Kompostieranlage Ottensheim - Abänderung Kompostiervertrag
8. Patenschaft für Teilabschnitt „Donauradweg.reloaded-Radrundroute“ -Abschluss einer Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich
9. Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 01.03.2021
10. Aufhebung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken
11. Beschlussfassung Leitlinie Hochwasserschutz / Überflutungsgebiet als Orientierungsleitlinie für die Baubehörde
12. Neuplanungsgebiet "Umstrukturierungsbereich südlich der Linzer Straße zwischen Gumpelmayrberg und Seca" - Plangenehmigung
13. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim – Einleitung
14. Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzlgasse 4“ im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim – Einleitung

15. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/01 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 229, 230/1, KG Oberottensheim – Einleitung
16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim
 - a) Abschluss Raumordnungsvertrag
 - b) Plangenehmigung
17. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung
18. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 84 „Linzer Straße 48“ im Bereich des Gst. Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim
 - a) Plangenehmigung
 - b) Auflassungsverordnung für öffentliche Verkehrsfläche
19. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich des Gst. Nr. .28/1, .28/4, 1019/3 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Plangenehmigung
20. Zu- und Abschreibungen „Öffentliches Gut“ gem. §15 LiegTG entlang der Bahnhofstraße
21. Fraktion SPÖ -Nachwahlen Prüfungsausschuss
22. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkt 11 wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt. Der Punkt soll im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr noch einmal beraten werden.

1. **Berichte des Bürgermeisters**

a) **Hearing „Studie Gemeindezentrum“ am 30.03.2021**

Ursprünglich waren am 23. November 2020 die Hearings zur Projektstudie „Gemeindezentrum“ geplant, welche aufgrund des Lockdowns verschoben wurden.

Wir haben nun einen neuen Termin gefunden: Am Dienstag, den 30. März 2021, ab 18:00 Uhr finden Ihr Hearing zur Projektstudie „Gemeindezentrum“ im Gemeindesaal, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim, vor den Mitgliedern des Gemeindevorstands bzw. Fraktionsvertreter*innen statt.

b) **Bericht über die Sitzung des Ortsbildbeirats wegen der freiraumplanerischen Gestaltung des Hochwasserschutzes am 8.3.2021.**

3 Planer haben an der Sitzung teilgenommen:

Fa. Langer,

Fa. Die Grille,

Fa. Jaksch

Der Ortsbildbeirat ist derzeit dabei, die Entwürfe zu bewerten und schickt voraussichtlich bis Ende März seine Empfehlung. Die Entscheidung darüber, wer die Gemeinde bei der planerischen Leistung unterstützen wird, wird im Gemeindevorstand fallen.

c) **Nächste Hochwasserschutz-Besprechung unter Teilnahme von Vertreter*innen des Landes findet am 15. April 2021 um 17:00 Uhr im Gemeindesaal statt.**

Hierzu ist wieder der Gemeindevorstand geladen, voraussichtlich auch betroffene Niederotensheimer Anrainer*innen.

d) **Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung in der Feldstraße – „Kunst am Bau“ Das Auswahlverfahren findet am 15. April 2021 um 15:00 Uhr per Videokonferenz statt Teilnehmer*innen:**

Bgm

1. Vizebgm

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf

Anneliese Geyer, Land OÖ, Direktion Kultur

Künstler Prof. Ewald Walser

Leiterin der Einrichtung, Bernadette Kweka

Amtsleiterin Renate Gräf

Bauamtsleiterin Anita Zenz

e) **Das neue Feuerwehrauto der Freiwilligen Feuerwehr Höflein wurde am 17. März 2021 von der Firma Rosenbauer übernommen**

Es hat eine kleine Feier im kleinsten Kreis stattgefunden, ein offizieller Akt wird nachgeholt, wahrscheinlich anlässlich der Segnung des Fahrzeuges im Zuge der Florianimesse.

f) **Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim zur Verordnung Europaschutzgebiet:**



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz
z.H. Frau Mag. Karin Pindur
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Marktgemeindeamt
Abteilung Umwelt, Susanna Kolb

Marktplatz 7
4100 Ottensheim

T (+43-7234) 82 255 - 15
F (+43-7234) 82 255 - 34
gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at

www.ottensheim.eu
Politikischer Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich

**Verordnung Europaschutzgebiet Eferdinger Becken
Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim**

1. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Mag. Pindur,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4.12.2020 übermitteln wir folgende Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim:

Das Gebiet der Hagenauer Streuobstwiesen ist im Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Marktgemeinde Ottensheim als Grünzug Hagenauer Obstbaumwiese ausgewiesen mit dem Zweck des Erhalts dieses kulturhistorisch, ökologisch sowie für das Landschaftsbild überregional bedeutsamen Landschaftsraumes. Die Gemeinde hat sich darüber hinaus durch Erwerb von zum Verkauf stehenden Flächen und durch Gründung eines Bewirtschaftungsvereins (Verein SOWO) auch schon in der Vergangenheit für den Erhalt dieses Lebensraumes und der kleinteiligen Struktur eingesetzt.

Die Gemeinde Ottensheim ersucht um Berücksichtigung der im Anhang übermittelten Stellungnahmen. Zum Teil wurde diese auch schon zum Verordnungsentwurf abgegeben und blieben bis dato unberücksichtigt.

Im Folgenden ein Auszug der eingelangten Stellungnahmen:

- Der Lebensraum 6510 „Flachland Mähwiesen“ wird angezweifelt, die Entfernung der Zone B1 aus der Verordnung gefordert.
- Besonders § 4 Abs 2 Z 3 lit c wird als massiver Eingriff in die Bewirtschaftung eines Betriebes gesehen.
- Die Definition der Residualzone C wird angezweifelt.
- Ein Ausgleich der Wert- und Ertragsminderung für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung muss rechtsgültig gesichert sein.
- Den Eigentümern dürfen durch erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren keine Kosten entstehen.

Die Gemeinde ersucht um Stellungnahme des Landes OÖ zu den angeführten Einwänden.

Franz Füreder
Bürgermeister

Herr
Franz Füreder
Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

000116 GEMEINSAM OTTENSHEIM						Bm
Pol Bezirk Ostf.-Umgebung						
Eing	17. MRZ. 2021					AL
Zl.	Beil.					
Fin	A	U	T	StA	AllgV	

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann





38 ATTRAKTIVE ZENTRUMS-FUNKTIONALITÄTEN

Jeder Ort braucht ein lebendiges Zentrum. Viele Dörfer, Gemeinden und Städte leiden unter der Auszehrung von innen. Dazu kommen die hohen Kosten der Zersiedelung, die die Allgemeinheit zu tragen hat. Die Neugestaltung und Regeneration der Stadtkerne und Ortskerne zählt zu den großen Herausforderungen im ländlichen Raum. Dabei geht es nicht nur um bauliche Maßnahmen, sondern um die Verbindung von sozialer Belebung, unternehmerischer Initiative und einer Gestaltungsqualität, die Zukunftsorientierung, Modernität und Ästhetik in sich vereint. Auch die Integration neuer Funktionen und Initiativen ist von wesentlicher Bedeutung. All das muss von einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen getragen sein.

116–127 Eine Reihe von oberösterreichischen Gemeinden sind in den vergangenen Jahren Impulse zur Belebung ihrer Ortszentren gesetzt. Beispiele dafür sind Asten, Enns, Gallneukirchen, Gurau, Hohenstadt, Kronstorf, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottensheim, Weitersfelden, die Stadtregion Wels, die Zukunftsregion Braunau.

128 Langenegg (Vbg.), eine kleine Gemeinde im Bregenzer Wald, hat das Ortszentrum neu geschaffen und durch viele Projekte belebt: lokales Sozialcafé, ökologischer Energieversorger, kleines Gewerbegebiet, attraktive gewerbliche Dorfzoo, Dorf-Supermarkt, gläsernes Café und öffentliche Räume für Jung und Alt. Langenegg wurde mit dem Europäischen Dorfneuerungspreis ausgezeichnet.

129 Mils (Ti) hat das neue Dorfzentrum unter Beteiligung der Bürgerinnen und in Kombination mit einem Architekturbüro entwickelt. Nach der Ortskernregeneration tragen ein Haus für betagene Menschen, der Plasmacafé und eine Gastronomie zur ganzheitlichen Belebung des Dorfkerns bei.

130 Fliess (Ti) hat im Ortszentrum ein neues nutzungsdurchdrücktes Ensemble mit den Funktionen Wohnen, Arbeiten und Einkaufen sowie einen neuen Dorfplatz unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung erreicht. Weiters wurde ein altes Fabrikgebäude gekürzt, in dem kunstgenutzte Arbeitsplätze für Start-ups angeboten werden. Die Gemeinde wurde mit dem Europäischen Dorfneuerungspreis ausgezeichnet.

38 ATTRAKTIVE ZENTRUMS-FUNKTIONALITÄTEN

Jeder Ort braucht ein lebendiges Zentrum. Viele Dörfer, Gemeinden und Städte leiden unter der Auszehrung von innen. Dazu kommen die hohen Kosten der Zersiedelung, die die Allgemeinheit zu tragen hat. Die Neugestaltung und Regeneration der Stadtkerne und Ortskerne zählt zu den großen Herausforderungen im ländlichen Raum. Dabei geht es nicht nur um bauliche Maßnahmen, sondern um die Verbindung von sozialer Belebung, unternehmerischer Initiative und einer Gestaltungsqualität, die Zukunftsorientierung, Modernität und Ästhetik in sich vereint. Auch die Integration neuer Funktionen und Initiativen ist von wesentlicher Bedeutung. All das muss von einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen getragen sein.

116–127 Eine Reihe von oberösterreichischen Gemeinden sind in den vergangenen Jahren Impulse zur Belebung ihrer Ortszentren gesetzt. Beispiele dafür sind Asten, Enns, Gallneukirchen, Gurau, Hohenstadt, Kronstorf, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottensheim, Weitersfelden, die Stadtregion Wels, die Zukunftsregion Braunau.

128 Langenegg (Vbg.), eine kleine Gemeinde im Bregenzer Wald, hat das Ortszentrum neu geschaffen und durch viele Projekte belebt: lokales Sozialcafé, ökologischer Energieversorger, kleines Gewerbegebiet, attraktive gewerbliche Dorfzoo, Dorf-Supermarkt, gläsernes Café und öffentliche Räume für Jung und Alt. Langenegg wurde mit dem Europäischen Dorfneuerungspreis ausgezeichnet.

129 Mils (Ti) hat das neue Dorfzentrum unter Beteiligung der Bürgerinnen und in Kombination mit einem Architekturbüro entwickelt. Nach der Ortskernregeneration tragen ein Haus für betagene Menschen, der Plasmacafé und eine Gastronomie zur ganzheitlichen Belebung des Dorfkerns bei.

130 Fliess (Ti) hat im Ortszentrum ein neues nutzungsdurchdrücktes Ensemble mit den Funktionen Wohnen, Arbeiten und Einkaufen sowie einen neuen Dorfplatz unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung erreicht. Weiters wurde ein altes Fabrikgebäude gekürzt, in dem kunstgenutzte Arbeitsplätze für Start-ups angeboten werden. Die Gemeinde wurde mit dem Europäischen Dorfneuerungspreis ausgezeichnet.



Urbane Qualitäten für ländliche Regionen

Attraktive Zentrumsfunktionalitäten

Dezentrale Zentren und Kleinzentren stärken das regionale Umfeld und wirken als Bindeglied zu den urbanen Zentren. Es braucht Gestaltungs- und Entwicklungsprozesse, damit sich dezentrale Zentren neu erfinden und so zu regionalen Kristallisationskernen mit urbanen Elementen werden können.

131 Der lebendige, lebendige Ortskern hat es geschafft, das Ortszentrum lebendig zu halten und durch neue gestalterische Impulse zu zuspitzen. Dabei ist die sehr kleine Versammlungshalle ein zentraler Punkt für viele Aktivitäten. So sind Baumstrukturen mit einem sozialen Phase der Siedlungsentwicklung, Konzeption und

Ziel: Durch die Erhaltung der historischen Struktur und die Integration neuer Funktionen wird das Ortszentrum lebendig gehalten und durch neue gestalterische Impulse zu zuspitzen. Dabei ist die sehr kleine Versammlungshalle ein zentraler Punkt für viele Aktivitäten. So sind Baumstrukturen mit einem sozialen Phase der Siedlungsentwicklung, Konzeption und

Strategie durchgeführt. Das neue Gemeindeforum am Marktplatz, das den Umbau des alten Lagers, zentrale Gebäude im Ortskern und die Integration neuer Funktionen, ist ein zentraler Punkt für viele Aktivitäten. So sind Baumstrukturen mit einem sozialen Phase der Siedlungsentwicklung, Konzeption und

132 Waldhaufen an der Ybbs (NÖ) zählt zu den Vorreitern der Zentrumsentwicklung. So können die Stadt gegen die Einflüsse des umliegenden Landes und für eine Belebung der Ortskerne einbezogen werden. Neben der Ybbs sind viele weitere Projekte im Gange. Das gelang durch ein neues Koordinatensystem, das die Ortskerne einbezieht und eine neue Stadtstruktur, moderne Kultureinrichtungen und Co-Working sind weitere Elemente, die das Stadtbild neu gestalten.

133 Lienz in Osttirol hat sein Stadtzentrum durch eine umfassende kooperative Innenstadtsanierung wieder belebt und belebt. Dies gelang durch die Erhaltung alter Bausubstanz, dem Einsetzen eines Masterplans und eines Centermanagements sowie eines Managementmodells, das auf Flexibilität und Eigenverantwortung aufbaut. Auch der Bürgerschlüssel



Urbane Qualitäten für ländliche Regionen

Trend- und Innovationsreport

Termine:

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungs- ort	Veranstalter
DI	30.03.2021	18:00	Hearing Studie Gemeinde- zentrum	Gemeindesaal	MGO
SA	03.04.2021	10:00	Charity Radausfahrt "Hoff- nungstour"	Ortsplatz Neußerling	Allianz Agentur Gemeinschaft Gramastetten
DO - SO	08. - 18.04.2021		Otopia 2021	Postsaal	Klaus Hagenauer
SA	10.04.2021	09:30	Ottensheim putzt	Kirchenvor- platz	VVLO Verein für Verschönerung und Lebensquali- tät
SA	10.04.2021		Sandkistenaktion ÖVP OTTENSHEIM		ÖVP Ottensheim
DO	15.4.2021	15:00 17:00	Hochwasserbesprechung „Kunst am Bau“	Gemeindesaal Videokonferenz	MGO MGO
FR	16.04.2021		KOMA Konzert Hofmanninger / Schwarz & Zangerle / Singer	Alter Bauhof	KV KOMA
SA / SO	17./18.04.2021		Kleinboottest Rudern (Öster- reichische Meisterschaft)	Regatta- zentrum	WSV Ottensheim
DI	27.04.2021	19:30	Vortrag Univ.-Prof.in em. Dr.in. Birgit Mahnkopf: Zwi- schen Verantwortung, Hoff- nung und Panik	Gemeinde- saal	DonauQuarz Ottensheim
SA	08.05.2021		FEST.mitreden	Gemeinde- saal	pro O. Liste für Ottensheim
FR	14.05.2021		Koma Konzert Millycent	Alter Bauhof	KV KOMA
FR	28.05.2021		Ländervergleichskampf Kroa- tien, Italien, Österreich	Regatta- zentrum	WSV Ottensheim

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungs- ort	Veranstalter
SA	29.05.2021		Koma Konzert Wiesinger Sisters	Alter Bauhof	KV KOMA
SA / SO	29./30.05.2021		EUROW Internationale Ruderregatta Junioren, U23	Regattazentrum	WSV Ottensheim
SA	05.06.2021		Koma Konzert Falb / Holub / Satzinger & Rojin	Alter Bauhof	KV KOMA
SA / SO	12./13.06.2021		FrauenKunstHandwerksmarkt Ottensheim	Ortskern Ottensheim	VVLO Verein für Verschönerung und Lebensqualität
FR / SA	18./19.06.2021		Sonnwendfeier 2021 mit #wirsindeinteildesganzen Platzkonzerte	Rodlgelände	ottensheim.at
FR / SA	25./26.06.2021		Open Air Ottensheim	Rodlgelände	Open Air Ottensheim
SA / SO	26./27.06.2021		500 Jahre Pfarrkirche Ottensheim	Pfarrkirche Ottensheim	Kirche Ottensheim
FR / SA / SO	02. - 04.07.2021		150 Jahre Drahtseilbrücken GmbH	Fährenvorplatz, Drahtseilbrücke	Drahtseilbrücken GmbH
SA	03.07.2021		Donaufest 2021 - das Ottensheimer Marktfest	Marktplatz Ottensheim	ÖVP Ottensheim

Möglicherweise erfordert die Entwicklung der Pandemie noch die eine oder andere Absage, aber es werden wieder Veranstaltungen geplant.

Die nächste Sitzung des Gemeindevorstands wird vorverlegt vom 19. auf den 8. April 2021 aufgrund dringend notwendiger Auftragsvergaben für den Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung in der Feldstraße.

2. Bericht Auftragsvergaben – Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 01.03.2021 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Fa. Lanzerstorfer, Ottensheim	Photovoltaikanlage	€ 32.163,36
Fa. Freiraum- und Landschaft DI. Mag. Otmar Stöckl, Zell a. d. Pram	Platzgestaltung Vorplatz	€ 5.376,00
Fa. Freiraum- und Landschaft DI. Mag. Otmar Stöckl, Zell a. d. Pram	örtliche Bauaufsicht für Platzgestaltung	€ 264,00 pro Termin

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Rechnungsabschluss 2020

a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020

b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020

a) Marktgemeinde Ottensheim – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020

Bürgermeister Franz Füreder erläutert, der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2020 liege am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich hierbei um den ersten Rechnungsabschluss, welcher nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt wurde. Seit 01.01.2020 sind die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden. Die gemäß § 93 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990 vorgegebene Frist zur zeitgerechten Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Aufsichtsbehörde kann eingehalten werden. Der Rechnungsabschluss wurde vor der öffentlichen Auflage am 01.03.2021 vom Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim überprüft und anschließend vom 05.03.2021 bis 22.03.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Grundlage für die Beschlussfassung bildet der nach § 91 (3) OÖ GemO erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und auf Antrag Gemeinderatsmitgliedern eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt worden.

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.702.736,43	9.717.960,71
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	983.365,93	1.297.614,13
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	289.327,66
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.059.641,55	4.054.763,25
Zwischensumme	15.745.743,91	15.359.665,75
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.469.096,82	1.087.896,96
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.059.641,55	4.054.763,25
Summe	10.217.005,54	10.217.005,54
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0,00

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.260.414,58), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 557.905,72) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2020 (EUR + 109.830,09/ EUR – 97.340,50).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					11.128.800,-	11.321.816,23
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					11.163.700,-	11.277.323,05
Nettoergebnis (SA o)					-34.900,-	44.493,18
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG-Code 230)					512.800,-	994.108,46
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen					508.200,-	1.236.150,32

(MVAG-C.240)						
Nettoergebnis (SA 00)					- 30.300,-	-197.548,68

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verringert, beläuft sich im RA 2020 auf EUR -197.548,68.

Bei der am 01.03.2021 vom Prüfungsausschuss durchgeführten Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 ergab sich folgendes

Prüfungsergebnis

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.702.736,43	9.717.960,71
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	983.365,93	1.297.614,13
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	289.327,66
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.059.641,55	4.054.763,25
Zwischensumme	15.745.743,91	15.359.665,75
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.469.096,82	1.087.896,96
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.059.641,55	4.054.763,25
Summe	10.217.005,54	10.217.005,54
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0,00

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.295.025,45), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 557.905,72) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2020 (EUR + 109.830,09/ EUR - 105.951,22).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					11.128.800,-	11.321.816,23
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					11.163.700,-	11.277.323,05
Nettoergebnis (SA o)					-34.900,-	44.493,18
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					512.800,-	994.108,46
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					508.200,-	1.236.150,32
Nettoergebnis (SA oo)					- 30.300,-	-197.548,68

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verringert, beläuft sich im RA 2020 auf EUR -197.548,68.

Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2019 betrug € 1.425.011,21. Der Stand der Rücklagen zum Ende des Haushaltsjahres 2020 beträgt € 1.667.053,07. Darin enthalten sind die gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 986.769,16.

Weitere Detailfragen wurden von den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern des Marktgemeindefamtes beantwortet, sodass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat die Annahme des Rechnungsabschlusses empfiehlt.

Bei dieser Gelegenheit spricht der gesamte Prüfungsausschuss für die Mitarbeiter der Finanzabteilung für deren sorgfältige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus.

Der Prüfungsausschuss stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2020 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Soweit der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses.

Zu diesen Feststellungen des Prüfungsausschusses wird keine schriftliche Äußerung des Bürgermeisters gemäß § 91 (4) OÖ GemO abgegeben.

Durch eine wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung konnte nicht nur ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis 2020, sondern auch ein Überschuss in der Höhe von € 600.836,49 erreicht werden. Dieser Überschuss wurde folgendermaßen verwendet:

Bedeckung von investiven Einzelvorhaben	€ 593.836,49
Zuführung zur allg. Ausgleichsrücklage	€ 7.000,00

Dieser Überschuss setzt sich einerseits überwiegend aus Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 647.030,95 andererseits aus Einsparungen an Ausgaben von rd. € 46.194,46 zusammen. Zur Erläuterung übersichtlich zusammengestellt:

Mehreinnahmen	VA+NVA 2020	RA 2020	+/-
Grundsteuer	403.400,00	410.083,05	+ 6.683,05
Kommunalsteuer	960.000,00	971.371,62	+ 11.371,62
Ertragsanteile	3.768.200	3.838.321,80	+ 70.121,80
Betrieb Wasserversorgung	529.400,00	556.629,12	+ 27.229,12
Betrieb Kanal	1.106.400,00	1.129.200,56	+ 22.800,56
Zuschlag zur Freiz.Wohn.Pausch.	7.000,00	14.637,00	+ 7.637,00
Tennis	65.000,00	75.596,16	+ 10.596,16
Landesbeitrag für NABE	0,00	179.532,77	+ 179.532,77
Landesbeitrag Pendlerwarethaus	2.500,00	8.156,00	+ 5.656,00
Landesbtg. Kindergartentransport	13.000,00	23.853,51	+ 10.853,51
Kindergarten Lohnkosten	18.000,00	39.197,22	+ 21.197,22
restliche Mehreinnahmen Gruppe 0-9			273.352,14
			647.030,95
Ausgaben – Saldo der			
Einsparungen und Mehrausgaben			
Einsparungen Gruppe 0-9			-46.194,46
Überschuss			600.836,49
Zuführung zur allg. Rücklage			7.000,00

Zuführung an AOH zur Bedeckung von AOH – Vorhaben			593.836,49
Überschuss Ordentlicher Haushalt			0,00

Zur Erklärung der Über- und Unterschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen wird auf die Begründungen im Rechnungsabschluss verwiesen.

Finanzabteilungsleiterin Silvia Poxrucker BA erläutert dazu, dass sich gegenüber der kundgemachten Version Änderungen ergeben haben: Es haben sich im Lagebericht ein paar Kleinigkeiten geändert, z. B. der Betrag der Abschreibungen hat sich von € 1.295.025,45 auf € 1.260.414,58 geändert und der Betrag der Auflösung von Rückstellungen von € - 105.951,22 auf € - 97.340,50. Das betrifft nicht den Rechnungsabschluss selbst. Auch bei den freien und gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen haben sich Verschiebungen ergeben. Im Lagebericht ändert sich der Punkt 1.3 „Zahlungsmittelreserven und Rücklagen“ der Rücklagenstand der allgemeinen Haushaltsrücklagen am 31.12.2020 von € 680.283,91 auf € 775.334,39 sowie jener der gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen von € 986.769,16 auf € 891.718,68.

Bei der VFI hat sich ebenfalls im Lagebericht der Betrag bezüglich der Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von € 986.769,16 auf € 891.718,68 geändert. Ebenfalls nur im Lagebericht, nicht im Rechnungsabschluss.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„a) Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt zum Beschluss erhoben

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.702.736,43	9.717.960,71
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	983.365,93	1.297.614,13
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	289.327,66
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	4.059.641,55	4.054.763,25
Zwischensumme	15.745.743,91	15.359.665,75
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.469.096,82	1.087.896,96
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	4.059.641,55	4.054.763,25
Summe	10.217.005,54	10.217.005,54

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 1.260.414,58), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 557.905,72) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2020 (EUR + 109.830,09/ EUR – 97.340,50).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					11.128.800,-	11.321.816,23
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					11.163.700,-	11.277.323,05
Nettoergebnis (SA o)					-34.900,-	44.493,18
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					512.800,-	994.108,46
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					508.200,-	1.236.150,32
Nettoergebnis (SA oo)					- 30.300,-	-197.548,68

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verringert, beläuft sich im RA 2020 auf EUR -197.548,68.

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

b) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020

Der Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Ottensheim & Co für das Finanzjahr 2020 liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich hierbei ebenfalls um den ersten Rechnungsabschluss, welcher nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 erstellt wurde. Seit 01.01.2020 sind die Bestimmungen der VRV 2015 anzuwenden.

Die Abläufe, das heißt Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat), bleiben gleich.

In der Übersicht stellt sich der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	73.247,77	50.715,35
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	43.952,13
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	28.043,40	26.136,67
Zwischensumme	101.291,17	120.804,15
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	28.043,40	26.136,67
Summe	73.247,77	94.667,48
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-21.419,71

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für die Gemeinde – KG sind grundsätzlich die Vorgaben für den Gemeindebereich zu beachten. Das „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ muss jedoch nicht gesetzlich zwingend einen Saldo von EUR 0,00 aufweisen. Ergibt sich ein negativer oder auch positiver Saldo ist dieser im Voranschlag-Vorbericht bzw. im Lagebericht des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Auch eine Rücklagenzuführung bei einem Überschuss sowie Rücklagenentnahme bei einem Abgang ist in den Gemeinde-KGs nicht vorgesehen. Ebenso wird eine Einbuchung des Liquiditätsbedarfs im Finanzjahr 2020 als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde nicht empfohlen, da diese Buchung das "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit" nicht verändert. Aus diesem Grund bleibt der Abgang im RA 2020 in Höhe von EUR 21.419,71 in dieser Form stehen.

Darüber hinaus wird der Abgang ohnehin relativiert, da im Rechnungsabschluss 2019 mit einem Überschuss abgeschlossen wurde. Unter Berücksichtigung dieses Überschusses ergibt sich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Überschuss von EUR 1.594,84 welcher sich wie folgt zusammensetzt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit: -21.419,71
Liquiditätsüberschuss lt. RA 2019: +23.014,55
Liquide Mittel per 31.12.2020: +4.787,34
Ergebnishaushalt (= Veränd. Nettoverm.): +6.518,65
Finanzierungshaushalt – SA5: -21.419,71
Finanzierungshaushalt – SA7: -19.512,98
DL-Gebärung (Verbindlichkeit FA): +2.192,50

Im Rechnungsabschluss 2019 zeigt das Vorhaben 914000 einen Überschuss von 24.014,55; d.h. die Gemeinde hätte die Möglichkeit gehabt, eine Entnahme von 23.014,55 zu tätigen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zeigt im Finanzjahr 2020 den jahresreinen Liquiditätsbedarf (-21.419,71). Der Überschuss 2019 wurde nicht entnommen, da für 2020 mit einem Liquiditätsbedarf gerechnet wurde.

Somit verbleibt noch ein Liquiditätsüberschuss von EUR 1.594,84. Die liquiden Mittel dafür sind auch vorhanden.

Probe-Rechnung:

Kassastand: +4.787,34
- Verbindlichk. UST -2.192,50
- Entn. Liquid.Ü. -1.594,84

fiktiver Kassastand: +1.000,00

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,26) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2020 (EUR + 0,00/ EUR – 0,00).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					238.600,-	238.194,03
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					209.800,-	231.675,38
Nettoergebnis (SA 0)					28.800,-	6.518,65
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					0,00	0,00
Nettoergebnis (SA 00)					28.800,-	6.518,65

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verbessert, beläuft sich im RA 2020 auf EUR 6.518,65.

Der Gemeinderat wird ersucht, der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, die Fraktion SPÖ stimme dem Rechnungsabschluss der Gemeinde zu, dem der KG nicht, weil sie immer gegen dieses Konstrukt gewesen ist.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) Der Rechnungsabschluss der VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	73.247,77	50.715,35
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	43.952,13
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	28.043,40	26.136,67
Zwischensumme	101.291,17	120.804,15
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	0,00
-abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	28.043,40	26.136,67
Summe	73.247,77	
94.667,48		
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-21.419,71

Ergebnishaushalt:

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (EUR 179.777,56), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 164.946,26) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 2020 (EUR + 0,00/ EUR – 0,00).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG- Code 21)					238.600,-	238.194,03
Summe Aufwände (MVAG- Code 22)					209.800,-	231.675,38
Nettoergebnis (SA o)					28.800,-	6.518,65
Entnahme von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 230)					0,00	0,00
Zuweisung von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)					0,00	0,00
Nettoergebnis (SA oo)					28.800,-	6.518,65

Vermögenshaushalt:

Das kumulierte Nettoergebnis, welches das Nettovermögen verbessert, beläuft sich im RA 2020 auf EUR 6.518,65.

Den Kreditüberschreitungen wird, soweit nicht ohnehin deren einseitige Bedeckungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 13 Gemeindehaushaltsordnung gegeben ist, vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Ausübung des Stimmrechts des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Der Bürgermeister dankt Silvia Poxrucker für die Ausarbeitung des Rechnungsabschlusses und gibt bekannt, dass diese sich nun in eine Babypause (Mutterschutz, Karenz) begibt. Er wünscht ihr alles Gute für die kommende Zeit, gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass sie bald wieder ihren Dienst in der Gemeinde antreten wird und übergibt ihr einen Blumenstrauß.

4. Bestellung Gemeindegeldkassenführer

Bürgermeister Franz Füreder führt aus, gemäß § 89 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 obliege die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem/der vom Gemeinderat zu bestellenden Kassensführer/in. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter oder eine geeignete Gemeindebedienstete zur Verfügung, so ist dieser oder diese zum Kassensführer oder zur Kassensführerin zu bestellen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2019 wurde Frau Silvia Poxrucker zur Kassensführerin bestellt.

Wegen des Karenzantrittes der Gemeindegeldkassenführerin Silvia Poxrucker ab 25.05.2021 ist es nun notwendig, die Führung der Gemeindegeldkasse für den Karenzzeitraum neu zu besetzen. Dazu ist vorgesehen, dass der Gemeinderat gemäß § 89 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit § 21 Oö. Gemeindehausordnungsordnung die Leiterin der Finanzabteilung (Karenzvertretung), Frau Sarah Hänsel, ab 01.06.2021 in diese Funktion bestellt.

Der Gemeinderatsbeschluss für die erfolgte Bestellung von Frau Silvia Poxrucker zur Gemeindegeldkassenführerin ab 06.05.2019 wird gleichzeitig aufgehoben.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß § 89 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit § 21 Oö. GHG wird die Leiterin der Finanzabteilung (Karenzvertretung), Frau Sarah Hänsel, ab 01.06.2021 zur Gemeindegeldkassenführerin bestellt. Die mit Gemeinderatsbeschluss erfolgte Bestellung von Frau Silvia Poxrucker zur Gemeindegeldkassenführerin ab 06.05.2019 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. UDO-Unternehmen Donaumarkt Ottensheim - Zuerkennung Jahresförderung 2021

Bürgermeister Franz Füreder erklärt, der Verein UDO habe für das Jahr 2021 um Jahresförderung in Höhe von EUR 8.000,- angesucht. Davon entfallen auf den allgemeinen Vereinszweck (UDO Wirtschaft) EUR 6.000,- und für UDO – Sektion Tourismus EUR 2.000,-. Die Förderung für den Bereich Tourismus soll zur Abwicklung der Veranstaltung „Donau in Flammen“ dienen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt in seiner Sitzung vom 19.01.2021 dem Gemeinderat einhellig, die Förderung für UDO Wirtschaft in Höhe von EUR 6.000,- zu beschließen. Für UDO Tourismus empfiehlt der Ausschuss einhellig, die Förderung in Höhe von EUR 2.000,- zu beschließen, sofern die Veranstaltung Donau in Flammen abgehalten wird und nicht coronabedingt oder aus anderen Gründen abgesagt werden muss.

Da mittlerweile bekannt ist, dass die Veranstaltung „Donau in Flammen“ leider abgesagt werden musste, wird dieser Teil der Förderung an den Verein UDO – Sektion Tourismus nicht gewährt.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Ansuchen vom Verein UDO wird stattgegeben und eine Förderung in Höhe von EUR 6.000,- gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/380 000 – 729 000 zu erfolgen.“ Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2021 durch Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Donauhalle Ottensheim

- a) Einstellung Saunabetrieb
- b) Einräumung Prekarium für Vereinsnutzung
- c) Abschluss Pachtvertrag mit der Bun OG

a) Einstellung Saunabetrieb

Bürgermeister Franz Füreder erläutert, der Saunabereich in der DONAUHALLE Ottensheim entspricht nicht mehr modernen Standards und ist auch technisch dringend sanierungsbedürftig. Im Dampfbad lösen sich Fliesen, auch die Dampftechnik ist am Ende der Lebenszeit. Die Saunen brauchen eine Überarbeitung der Holzverkleidungen, die Duschanlagen müssen erneuert werden.

Eine umfassende Sanierung ist nicht unter 50.000,- zu kalkulieren, selbst eine Basisanierung ist mit € 10.000,- zu veranschlagen.

In den letzten 10 Jahren lag der Erlös im Saunabetrieb bei jährlich durchschnittlich € 2.500,- bei gleichbleibender Tendenz. Das entspricht bei einem Durchschnittspreis von € 5,- in etwa 500 Saunagängen mit ca. 50 unterschiedlichen Gästen (~ 10 Sauna Abos, ~ 25 10er Blöcke, ~ 15 Laufkundschaft).

Betriebskostenberechnung:

Sauna Ofen 400 Volt	Dampfbadheizung 400 Volt
Grundlage: Leistung 400 Volt; Sauna Ofen: 9 kW; Preis pro KW/h: 20,00 Cent/KWh; Saunazeit inkl. Aufheizzeit 3 Tage pro Woche á 3h	Grundlage: Leistung 400 Volt; Dampfbadheizung: 10 kW; Preis pro KW/h: 20,00 Cent/KWh; Dampfbadzeit inkl. Aufheizzeit 3 Tage pro Woche á 3h
Formel: Kosten pro Woche = Preis KWh x Leistung Ofen x gesamte Heizzeit	Formel: Kosten pro Woche = Preis KWh x Leistung Ofen x gesamte Heizzeit
Berechnung: $0,20 \text{ €/KWh} \times 9 \text{ KW} \times 9\text{h} = 16,20 \text{ € pro Woche}$	Rechenbeispiel: $0,20 \text{ €/KWh} \times 10 \text{ KW} \times 9\text{h} = 18 \text{ € pro Woche}$
Endergebnis: Für rd. 25 Betriebswochen fallen rein Stromkosten i.H. von € 405,- an	Endergebnis: Für rd. 25 Betriebswochen fallen rein Stromkosten i.H. von € 450,- an

Das bedeutet, dass alleine die Stromkosten sich für den Saunabetrieb auf € 855,- belaufen, nicht inkludiert sind hier weitere Betriebskosten wie der Anteil an der regelmäßigen Reinigung, Wasser und Kanal und allfällige Neuanschaffungen und Reparaturen.

Bei angenommenen weiteren Betriebskosten in Höhe von € 500,- pro Jahr würde der Saunabetrieb ein jährliches Ergebnis von rd. € 1.150,- liefern, was in Anbetracht der bereits erfolgten Abschreibung ein positives Ergebnis darstellen würde.

Dieses Ergebnis konnte in den letzten 5 Jahren durch eine Straffung der Betriebszeiten erreicht werden. Zuvor war der Saunabereich täglich in Betrieb, unabhängig von der Auslastung, d.h. die Betriebszeiten lagen deutlich über den aktuellen Werten (d.h. u.U. sogar negatives Ergebnis).

In Bezug auf die anstehenden Investitionen ergibt sich bei aktueller Auslastung und gleichbleibenden Betriebskosten eine Amortisationszeit von rd. 43 (umfassende Sanierung) bzw. 8,7 Jahren (Basisssanierung). Selbst eine Steigerung des jährlichen Ertrags auf € 2.000,- (durch Steigerung der Auslastung und/oder Senkung der Betriebskosten) würde die Amortisationszeit nur auf 25 bzw. 5 Jahre senken.

Es gibt bereits konkrete Anfragen für eine Nachnutzung des Ruheraums (Ruheraum für Personal Pächter Restaurant, Miete - € 300,-/monatlich = € 3.600,-/Jahr) und der restlichen Räumlichkeiten (Nutzung TSV Ottensheim Sektion Tennis).

Auch ein Umbau des Bereiches in einen ca. 80m² großen Mehrzweckraum wäre denkbar.

Die bestehende Einrichtung (Öfen, Steuerung, Holz) könnte via Willhaben zu einem günstigen Preis oder gratis abgegeben werden (je nach Nachfrage).

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 19.01.2021 einstimmig empfohlen, den Saunabetrieb einzustellen und das vorhandene Mobiliar zu veräußern.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des desolaten Zustands des Saunabereichs in der Donauhalle wird der Saunabetrieb eingestellt, das zugehörige Mobiliar abgebaut und die Räumlichkeiten werden einer geeigneten Nachnutzung zugeführt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Einräumung Prekarium für Vereinsnutzung

Im Zusammenhang mit der Einstellung des Saunabetriebs in der Donauhalle, trat die Sektion Tennis des TSV Ottensheim an die Marktgemeinde Ottensheim heran, die frei gewordenen Räumlichkeiten als Klublokal nutzen zu dürfen.

Die Sektion Tennis des TSV Ottensheim übernimmt die dafür notwendigen Arbeiten in Eigenregie. Das Nutzungsrecht soll der Sektion Tennis in Form eines Prekariums eingeräumt werden.

Prekarium

a) Die Marktgemeinde Ottensheim gewährt der Sektion Tennis des TSV Ottensheim ein Prekarium für die Nutzung folgender Räumlichkeiten im Objekt DONAUHALLE Ottensheim, Sportplatzstr. 1, voraussichtlich für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 1. April 2021.

b) Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

- OG Aufenthaltsraum (ehemalige Garderobe und Aufenthaltsraum Sauna, nunmehr 1 Raum, ca. 30 m²)
- OG Terrasse (ca. 10 m²)

Allgemeinräume im 1.OG (Stiegenhaus, WC) stehen allen Nutzer/innen der DONAUHALLE zur Verfügung.

Der eigentliche Saunabereich (Duschen, Dampfbad, Saunen, Technikraum) ist nicht Teil der Vereinbarung. Der Zugang dazu ist Vertreter/innen der Marktgemeinde Ottensheim jederzeit zu ermöglichen.

c) Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde.

d) Die Räumlichkeiten sind von der Sektion Tennis regelmäßig auf eigene Kosten zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

e) Die Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den TSV-Ottensheim, im Besonderen für die Mitglieder der Sektion Tennis, bzw. für Gastmannschaften im Rahmen von Meisterschaften in Begleitung von Mitgliedern.

f) Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist nur zu den jeweils regulären Öffnungszeiten der DONAUHALLE Ottensheim (täglich von 8:00 bis 22:00 Uhr) möglich.

g) Der Sektion Tennis werden Schlüssel für den Zugang zu den oben angeführten Räumlichkeiten ausgehändigt. Die Inhaber dieser Schlüssel sind namentlich bekannt zu geben. Für den weiteren Zu-

tritt organisiert die Sektion Tennis ein Zutrittssystem und erstellt und aktualisiert eine Liste mit Berechtigten.

h) Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen.

i) Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen werden. Nach Wahl der Nutzer/innen gehen bei Beendigung des Prekariums die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über oder es muss zu Lasten der Nutzer/innen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde tätigt, abgesehen von einer finanziellen Unterstützung zum Umbau keinerlei weiteren Investitionen an den Räumen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

j) Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten.

k) Das Prekarium wird gegen jederzeitigen Widerruf auf vorerst 2 Jahre gewährt, dieses endet somit mit 31. März 2023, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 19.01.2021 einstimmig empfohlen, dem TSV-Ottensheim, Sektion Tennis, die oben genannten Räumlichkeiten zu oben genannten Bedingungen in Form eines Prekariums zu überlassen. Dieses Prekarium in keiner Weise mit den bereits bestehenden Verträgen zwischen dem TSV Ottensheim und der Marktgemeinde Ottensheim in Verbindung zu bringen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim räumt dem TSV-Ottensheim, Sektion Tennis gegen jederzeitigen Widerruf ein Prekarium im Objekt DONAUHALLE Ottensheim, Sportplatzstr. 1, voraussichtlich für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 1. April 2021 zu folgenden Bedingungen ein:

a) Die Marktgemeinde Ottensheim gewährt der Sektion Tennis des TSV Ottensheim ein Prekarium für die Nutzung folgender Räumlichkeiten

b) Die Raumaufteilung gestaltet sich wie folgt:

- **OG Aufenthaltsraum (ehemalige Garderobe und Aufenthaltsraum Sauna, nunmehr 1 Raum, ca. 30 m²)**

- OG Terrasse (ca. 10 m²)
- Allgemeinräume im 1.OG (Stiegenhaus, WC) stehen allen Nutzer/innen der DONAUHALLE zur Verfügung.

Der eigentliche Saunabereich (Duschen, Dampfbad, Saunen, Technikraum) ist nicht Teil der Vereinbarung. Der Zugang dazu ist Vertreter/innen der Marktgemeinde Ottensheim jederzeit zu ermöglichen.

c) Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die anfallenden Betriebskosten übernimmt die Gemeinde.

d) Die Räumlichkeiten sind von der Sektion Tennis regelmäßig auf eigene Kosten zu reinigen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.

e) Die Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den TSV-Ottensheim, im Besonderen für die Mitglieder der Sektion Tennis, bzw. für Gastmannschaften im Rahmen von Meisterschaften in Begleitung von Mitgliedern.

f) Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist nur zu den jeweils regulären Öffnungszeiten der DONAUHALLE Ottensheim (täglich von 8:00 bis 22:00 Uhr) möglich.

g) Der Sektion Tennis werden Schlüssel für den Zugang zu den oben angeführten Räumlichkeiten ausgehändigt. Die Inhaber dieser Schlüssel sind namentlich bekannt zu geben. Für den weiteren Zutritt organisiert die Sektion Tennis ein Zutrittssystem und erstellt und aktualisiert eine Liste mit Berechtigten.

h) Bei der Zuerkennung der jährlichen Vereinssubventionen ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räume zu berücksichtigen.

i) Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand dürfen nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Ottensheim vorgenommen werden. Nach Wahl der Nutzer/innen gehen bei Beendigung des Prekariums die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim über oder es muss zu Lasten der Nutzer/innen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde tätigt, abgesehen von einer finanziellen Unterstützung zum Umbau keinerlei weiteren Investitionen an den Räumen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jede wie auch immer gewährte Nutzung keinerlei Anspruch auf eine Ersatzlösung nach Nutzungsende begründet.

j) Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten ist die verbindliche Einhaltung der jeweils gültigen Hausordnung durch die Nutzungsberechtigten.

k) Das Prekarium wird gegen jederzeitigen Widerruf auf vorerst 2 Jahre gewährt, dieses endet somit mit 31. März 2023, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Abschluss Pachtvertrag mit der Bun OG

Herr Sarin Bun ist schon vor längerem an die Marktgemeinde Ottensheim herangetreten, weil er den ehemaligen Ruheraum der Sauna der DONAUHALLE Ottensheim als Ruheraum für seine MitarbeiterInnen anmieten wollte. Nachdem der Saunabetrieb aus wirtschaftlichen Gründen nun eingestellt wird, ist der Raum verfügbar.

In den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 20.10.2020 sowie vom 19.01.2021 wurde empfohlen, den Ruheraum an die Bun OG zu einer Pacht von € 300,- inkl. Ust. zu vermieten. Mit der Vermietung des Ruheraums und dem Prekarium mit der Sektion Tennis des TSV Ottensheim ist der Leerstand im 1. OG der DONAUHALLE Ottensheim nun binnen kurzer Zeit behoben.

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 2021 und ist vorerst auf ein Jahr befristet.

Der vorliegende Pachtvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Bun OG wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Kompostieranlage Ottensheim - Abänderung Kompostiervertrag

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr, GR Rudolf Schober, führt aus, in Anpassung an die anderen Gemeinden des Bezirks sei in der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 1.2.2021 eine unbegrenzte kostenfreie Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt geregelt worden. Gleichzeitig empfiehlt der Bezirksabfallverband eine Verrechnung des Baum- und Strauchschnittes in geschreddertem Zustand anstatt wie bisher in losem Zustand.

Gründe dafür sind a) die genauere Messbarkeit der geschredderten Mengen und b) die wirtschaftlichere Kostengestaltung. Folgende Berechnungen hat der Bezirksabfallverband zur Verfügung gestellt:

- a) Die geschredderten Mengen lassen sich gut anhand der Schredderdauer, nach welcher das Schredderunternehmen abrechnet, berechnen. 90m³/Stunde ist hier der Richtwert.
Eine Kontrolle ist durch Ermittlung der geschredderten Menge durch eine Messung mittels Maßbandes am Boden und Ermittlung der Höhe des Kegels möglich.
Bei der ungeschredderten Variante ist nur eine Schätzung der Kubatur möglich.
- b) Der Umrechnungsfaktor von geschreddertem Reisig im Vergleich zu ungeschreddertem Reisig beträgt 2,33.
Das heißt 1 m³ geschreddertes Material entspricht 2,33 m³ loses Material bzw. 350 kg/m³ geschreddertes Material entspricht 150 kg/m³ loses Material.

Der Richtpreis der ARGE Kompost beträgt für 1 m³ unzerkleinertem Baum- und Strauchschnitt EUR 14,76. Im Vergleich dazu beträgt 1 m³ geschreddertem Baum- und Strauchschnitt (inkl. Manipulation und Lagerung) EUR 26,10.

Der Umwelt-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.3.2021 mit der Thematik befasst und empfiehlt die Verrechnung des Baum- und Strauchschnittes umzustellen auf Verrechnung des geschredderten Materials. Frau Grilnberger ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Demnach ist die Vereinbarung vom 28.1.2019 geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und Frau Silvia Grilnberger entsprechend abzuändern.

GR Rudi Schober stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Abänderungsvereinbarung

zur Vereinbarung vom 28.1.2019 geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim - im folgenden Gemeinde genannt - einerseits und Frau Silvia Grilnberger - im folgenden Kompostiererin genannt - wie folgt:

I.

Am 28.1.2019 haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Anlieferung und fachgerechte Kompostierung von Kompostabfällen auf der behördlich bewilligten Kompostieranlage Ottensheim abgeschlossen. In Anpassung an die Nachbargemeinden wurde in der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 1.2.2021 eine unbegrenzte kostenfreie Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt festgelegt, mit der Gemeinde verrechnet werden nunmehr die geschredderten Mengen.

Damit zusammenhängend ändern die Vertragsparteien die bestehende Vereinbarung wie nachstehend festgelegt ab.

II.

Punkt III Abs. 4 der zitierten Vereinbarung hat wie folgt neu zu lauten:

Die Kompostiererin hat im Beisein eines Vertreters der Gemeinde die übernommenen Baum- und Strauchschnittabfälle in geschreddertem Zustand nach Kubikmeter zu messen und in entsprechenden Aufzeichnungen festzuhalten. Eine zusätzliche Kontrolle hat durch das Schredderunternehmen mittels Dokumentation des exakten Beginns und Ende des Schreddervorganges zu erfolgen. Beim Grünschnitt erfolgt die Mengenaufzeichnung im Zuge des Entleerens der Anlieferbox.

Weiters hat die Kompostiererin die von den Anlieferern gemachten Aufzeichnungen zumindest stichprobenartig zu überwachen. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum der Kompostiererin über.

Punkt IV Abs. 2 der zitierten Vereinbarung hat wie folgt neu zu lauten:

Die Gemeinde hat der Kompostiererin für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten. Basis bilden die ARGE Kompost -Richtpreise, derzeit für:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------|---|
| a) Grünschnitt | pro m ³ | EUR 10,74 |
| b) Strauchschnitt geschreddert | pro m ³ | EUR 26,10 (inkl. Manipulation und Lagerung) |
| c) Biotonnenmaterial | pro m ³ | EUR 27,77 |

Diesen Nettopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Eine Tarifierpassung hat jeweils zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen, der von der ARGE Kompost in der jeweiligen Veröffentlichung festgelegt wird.

Die Entgelte sind nach dem Verbraucherpreisindex 2020 des österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Verbraucherpreisindexzahl für den Monat März

2021. Wertschwankungen im Ausmaß bis 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt.

Die Wertsicherung wird erstmals wirksam, wenn die Indexzahl erstmals 3 % der Ausgangsbasis überschreitet, sodann dient die Indexzahl bei Wirksamwerden der Wertsicherung jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Berechnung der Wertsicherung. Sollte der Verbraucherpreis nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein gleichartiger Wertmaßstab.

III.

Alle übrigen Bestimmungen der im Punkt I zitierten Vereinbarung bleiben unverändert. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

IV.

Dieser Vereinbarung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22.3.2021 die Zustimmung erteilt.

Ottensheim, am

Ottensheim, am

Für die Marktgemeinde Ottensheim:

Kompostiererin:

Bürgermeister Franz Füreder

Silvia Grilnberger

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. **Patenschaft für Teilabschnitt „Donauradweg.reloaded-Radrundroute“ – Abschluss einer Vereinbarung mit der WGD Donau Oberösterreich**

Bürgermeister Franz Füreder erklärt, dass zwei neue Radrundrouten auf den Flächen des bestehenden R1-Radweges installiert werden sollen. Dazu soll die Gemeinde mit der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH eine Vereinbarung zur Regelung der Patenschaften eines Teilabschnittes der „Donauradweg.reloaded-Radrundroute“ abschließen. Gegenstand der Vereinbarung ist die nachhaltige Betreuung des festgelegten Rundwegs. Um im Jahr 2022 starten zu können, sollte dieser Vertrag bis Ende März abgeschlossen werden.

In die Radrundroute sind 38 Gemeinden, welche an der Donau liegen, involviert. Das Land OÖ fördert das Projekt mit EUR 600.000.

Eine der beiden neuen Radrouten startet in Wilhering und führt anschließend nur durch Ottensheimer Gemeindegebiet. Die andere soll in Ottensheim starten und führt durch verschiedene Gemeinden.

Für jene, die in Ottensheim startet, soll eine „Landmarke“ in Form eines Fisches installiert werden, welche den Startpunkt der Route kennzeichnet. Ein geeigneter Standort muss erst noch einvernehmlich festgelegt werden.

Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich die Gemeinde zu folgenden Vorarbeiten bzw. laufenden Arbeiten:

Startplatz & Landmark:

- Einholen der Genehmigung für die Benützung des Grundstückes für mind. 20 Jahre
- Einholen der notwendigen Bewilligungen (z.B. Naturschutz, wasserrechtliche Bewilligung, etc.)
- Unterstützung bei der Errichtung der Grundfeste für das Landmark durch den Bauhof der Gemeinde
- Errichtung des gemeinsam festgelegten Landmarks nach vorliegenden Plänen
- Errichtung des Startplatzes nach vorliegenden Plänen (Untergrund, Übersichtstafel)

Beschilderung der Route:

- Aufstellen der Routen-Beschilderung an der Donauradweg.reloaded Radrunde im Gemeindegebiet Ottensheim. Die Schilder samt Steher und Befestigungsmaterial werden von der WGD kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vor der Radsaison:

- Überprüfung der übertragenen Wege-Abschnitte auf Beschaffenheit, Befahrbarkeit, Sauberkeit und vorhandener Markierung 1 x jährlich
- Unvorhersehbare Ereignisse (Sturm, Hochwasser etc.) können den Einsatz der Donauradweg.reloaded-Patengemeinde in Bezug auf Sperren, Aufräumarbeiten, Säuberungen etc. erforderlich machen.

Die Vereinbarung tritt mit Errichtung des Weges (im Laufe des Jahres 2021) in Kraft und kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jährlich zum 31.12. gekündigt werden, wobei beide Parteien in den ersten 10 Jahren bis (31.12.2031) auf dieses Recht verzichten.

Das gesamte Radwegenetz aus dem Projekt Donauradweg.reloaded wird seitens der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH an den Oberösterreich Tourismus zur Aufnahme in die Haftpflichtversicherung des Landes Oberösterreich bekannt gegeben.

Im Frühjahr 2022 soll die Route beworben werden und starten.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 09.03.2021 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einhellig die Patenschaft zu übernehmen.

Die vorliegende Vereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, man solle überlegen, ob der Startpunkt im genannten Bereich an der Donaulände geeignet ist. Wenn der Radweg funktionieren soll, müssen Parkplätze angeboten werden, die dort nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Aus seiner Sicht sei ein Start im Bereich der Donauhalle geeigneter, wobei ihm klar sei, dass das aus touristischer Sicht weniger attraktiv ist. Eine zweite Möglichkeit wäre der Bereich am Rodlgelände, wobei bei dieser Variante die Radler nicht an den Gastronomiebetrieben vorbeifahren.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das sei ein wichtiger Hinweis. Das sei auch im Ausschuss besprochen worden. Er bittet Florian Gollner an dem Termin teilzunehmen, bei dem über den Startpunkt entschieden wird, um seine Argumente vorzubringen.

GR Helmut Perndorfer merkt an, er habe denselben Einwand schon im Finanzausschuss vorgebracht, als der Tourismusverband das Projekt vorgestellt hat. Wenn man einen Startpunkt bei der Donauhalle wählt, streift man zumindest bei der Zu- und Abfahrt durch den Ortskern, sodass die Gastronomie keinen Nachteil hat und wegen möglicher Fotomotive mache er sich keine Sorgen: Für einen Schnappschuss könne man immer wieder stehen bleiben.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es werde noch Gelegenheit geben, über den Startpunkt zu diskutieren. Derzeit sei das noch nicht fix.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Vereinbarung zur Regelung der Patenschaften eines Teilabschnittes der „Donauradweg.reloaded-Radrundroute“ abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim als Donauradweg.reloaded – Patengemeinde und der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. **Behandlung der Prüfungsberichte über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 01.03.2021**

Der stellvertretende Obmann des Prüfungsausschusses, Helmut Perndorfer, erläutert, der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner Sitzung am 01. März 2021 eine Gebarungsprüfung sowie eine Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durchgeführt. Eine Ausfertigung der Prüfberichte und der Verhandlungsschriften wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Helmut Perndorfer, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

GR Helmut Perndorfer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfberichten über die durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 01. März 2021 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Josef Pointner und Manuela Wolfmayr waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

10. **Aufhebung der Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HO100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken**

Die stellvertretende Obfrau des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr, GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster, führt aus, die in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am 25.09.2017 beschlossene Verordnung des Neuplanungsgebiets für das Gebiet

des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung stelle die Basis der Neuplanungsgebietsverordnung dar.

In der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2018 bzw. in der 28. Sitzung vom 24.06.2019 wurde die Verlängerung der Verordnung um jeweils ein Jahr beschlossen.

Diese war bis zum 17.07.2020 gültig.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerung gerechnet werden kann.

Die Verlängerung um weitere 2 Jahre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2020 beschlossen.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 27.08.2020 mitgeteilt, dass die formale Prüfung ergeben hat, dass eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist:

„Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte formale Prüfung der Verordnung hat Folgendes ergeben:

Über das gegenständliche Planungsgebiet wurde erstmals mit Beschluss vom 23. Juni 2014 ein Neuplanungsgebiet verordnet, welches mit 17. Juli 2014 rechtswirksam wurde.

Diese Verordnung ist nach zwei Jahren außer Kraft getreten und es wurde erst mit Beschluss vom 25. September 2017 eine Neuplanungsgebietsverordnung über das gleiche Planungsgebiet erlassen, wobei die Verordnung am 17. Oktober 2017 rechtswirksam wurde. Diese neue Verordnung wurde mittlerweile zweimal verlängert, wobei die letzte Verlängerung mit 11. Juli 2019 rechtswirksam wurde. Nun hat die Gemeinde eine weitere Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung bis 17. Juli 2022 beschlossen.

Dazu muss in rechtlicher Hinsicht festgehalten werden, dass eine weitere Verlängerung nicht mehr zulässig ist, da unter Berücksichtigung der ursprünglichen Neuplanungsgebietsverordnung aus dem Jahr 2014 und den gesetzlichen Bestimmungen des § 45 Oö. Bauordnung 1994 über das konkrete Planungsgebiet eine Verlängerung bis längstens 16. Juli 2020 möglich gewesen wäre.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, gemäß § 101 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 binnen einer Frist von 4 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dabei möge auch bekannt gegeben

werden, inwieweit beabsichtigt ist, die rechtswidrige Verlängerungsverordnung aufzuheben, widrigenfalls hätte eine Aufhebung durch die Landesregierung zu erfolgen.“

Die Gemeinde gab innerhalb der Frist folgende Stellungnahme ab:

„Die Gemeinde bezieht sich auf das Schreiben des Landes Oberösterreich vom 09.10.2018, RO-2017-421929/4-Ja, dass die am 25.09.2017 beschlossene und am 17.10.2017 rechtswirksam gewordenen Neuplanungsgebietsverordnung als die „neue“ Neuplanungsgebietsverordnung zu werten ist. Diese trat spätestens am 18. Juli 2018 außer Kraft.

Die am 25.06.2018 beschlossene Verordnung, die erste Verlängerung, war bis längstens 17.07.2019 rechtswirksam.

In besagtem Schreiben vom 09.10.2018 wurde der § 45 Abs. Oö. BauO 1994 zitiert, gemäß welchem der Gemeinderat eine Neuplanungsgebietsverordnung zweimal auf je ein weiteres Jahr und darüber hinaus auf zwei weitere Jahre in Berücksichtigung überörtlicher Planungen, allerdings nur mit Genehmigung des Landes Oberösterreich verlängern kann.

Daraus ist zu folgern, dass es sich bei der Verlängerung, die im Gemeinderat vom 24.06.2019 beschlossen wurde und bis längstens dem 17.07.2020 rechtswirksam war, um die 2. Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung handelt. Dies wurde auch im Schreiben vom 05.08.2019 bezüglich der Verordnungsprüfung bestätigt.

In weiterer Konsequenz wurde gefolgert, dass die Verordnung danach um weitere 2 Jahre verlängert werden kann, insbesondere auch, als dass sich die Errichtung des Hochwasserschutzes im Eferdinger Becken und im speziellen in Ottensheim erst in der Planungsphase befindet.

Diese Verlängerung, die von der Gemeinde als zulässig angesehen wurde, wurde im Gemeinderat vom 29.06.2020 beschlossen.

Sollte eine falsche Auslegung der Gesetze unsererseits erfolgt sein und Sie eine andere Rechtsmeinung vertreten, die für uns schlüssig erscheint, werden wir die Aufhebung der Verordnung durch den Gemeinderat vorbereiten.“

Im Schreiben des Landes OÖ vom 04.01.2021 wurde der Gemeinde folgendes Schreiben zugestellt:

„Bereits mit Schreiben vom 27. August 2020 (RO-2017-421929/10-Ja) wurde der Marktgemeinde Ottensheim mitgeteilt, dass eine 3. Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung für das Gebiet des HQ100-Abflussbereichs der Donau nicht zulässig ist.

Dazu wurde der Gemeinde Gelegenheit geboten eine Stellungnahme abzugeben, welche am 6. Oktober 2020 per E-Mail einlangte. In dieser Stellungnahme teilt die Gemeinde ihre Auslegung der Geset-

zeslage mit, wonach – nach Ansicht der Gemeinde – eine 3. Verlängerung zulässig wäre und teilt gleichzeitig Folgendes mit:

Sollte eine falsche Auslegung der Gesetze unsererseits erfolgt sein und Sie eine andere Rechtsmeinung vertreten, die für uns schlüssig erscheint, werden wir die Aufhebung der Verordnung durch den Gemeinderat vorbereiten.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird dazu nochmals Folgendes mitgeteilt:

Über das gegenständliche Planungsgebiet wurde erstmals mit Beschluss vom 23. Juni 2014 ein Neuplanungsgebiet verordnet, welches mit 17. Juli 2014 rechtswirksam wurde.

Diese Verordnung ist nach zwei Jahren außer Kraft getreten und es wurde verabsäumt diese Verordnung zeitgerecht zu verlängern. Erst mit Beschluss vom 25. September 2017 wurde eine Neuplanungsgebietsverordnung über das gleiche Planungsgebiet erlassen, wobei diese Verordnung am 17. Oktober 2017 rechtswirksam wurde. Diese neue Verordnung wurde mittlerweile zweimal verlängert, wobei die letzte Verlängerung mit 11. Juli 2019 rechtswirksam wurde und bis längstens 17. Juli 2020 hätte gelten dürfen.

Die Erlassung einer zweiten Neuplanungsgebietsverordnung für denselben Planungsraum ist rechtlich nicht zulässig. Um jedoch den Geltungszeitraum, der für die erste Neuplanungsgebietsverordnung grundsätzlich denkbar wäre, zu ermöglichen, hat man eine zweite Neuplanungsgebietsverordnung für den Zeitraum des möglichen Geltungszeitraumes der ersten Verordnung (17. Juli 2020) für zulässig erachtet.

Nun hat aber die Gemeinde eine weitere Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung bis 17. Juli 2022 beschlossen. Dazu muss aber festgehalten werden, dass eine weitere Verlängerung nicht mehr zulässig ist, da unter Berücksichtigung der ursprünglichen Neuplanungsgebietsverordnung aus dem Jahr 2014 und den gesetzlichen Bestimmungen des § 45 Oö. Bauordnung 1994 über das konkrete Planungsgebiet eine Verlängerung eben nur bis längstens 17. Juli 2020 möglich gewesen wäre.

Es wurde somit bereits mit Schreiben vom 27. August 2020 mitgeteilt, warum eine weitere Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung für das Gebiet des HQ100-Abflussbereichs der Donau nicht zulässig ist.

Die Gemeinde wird daher nochmals aufgefordert, gemäß § 101 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 binnen einer Frist von 4 Wochen dazu Stellung zu nehmen und bekannt zu gegeben, wann der Gemeinderat die rechtswidrige Verlängerungsverordnung aufhebt, widrigenfalls hätte eine Aufhebung durch die Landesregierung zu erfolgen.

In der Stellungnahme der Gemeinde vom 25.01.2021 wurde dem Land OÖ mitgeteilt, dass die Gemeinde die Aufhebung der Verordnung durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 22.03.2021 vorbereitet.

Der Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Straßenplanung empfiehlt in seiner 42. Sitzung vom 22.10.2020 dem Gemeinderat einhellig die Verordnung aufzuheben.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat die Verordnung aufheben.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Folgende Verordnung eines Neuplanungsgebiets für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau „lila Zone“ – Eferdinger Becken wird wegen Nichtzulässigkeit der Verlängerung aufgehoben:

Aufhebung Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994, i.d.F. LGBI Nr. 34/2013 wird für den HQ 100 Abflussbereich der Donau sowie die Zonen für die freiwillige Absiedelung im Umfang des § 2 ein Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 10.06.2014, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive eines Absiedelungsprogrammes und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt: Für alle Flächen des Baulandes und des Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

a) Zone 1

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile:

Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, sofern die Anpassung der Bausubstanz an

geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive Land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Absatz 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig.

Betriebe:

Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

b) Zone 2

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile:

Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.

Die Erhöhung der Wohnnutzfläche ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig, sofern innerhalb vom HW100 keine Wohnnutzflächen bestehen. Bei bestehenden Wohnnutzflächen im HW100 darf eine Erhöhung der Wohnnutzfläche in ausschließlich hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass gleichzeitig um Nutzungsänderung mit entsprechender Auflassung von Wohnnutzflächen im HW100 angesucht wird.

Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Betriebe:

Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogramms ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBL. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2013 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage

anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert."

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes zum FWP bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch am 18.07.2022 außer Kraft."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Beschlussfassung Leitlinie Hochwasserschutz / Überflutungsgebiet als Orientierungsleitlinie für die Baubehörde - abgesetzt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) o.ö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

12. Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Umstrukturierungsbereich südl. Linzer Straße – Gumplmayrberg bis Seca“ im Bereich der Gst. Nr. .153. .156/1. .156/3. .157. .159/1. .159/2. 100/1. 100/2. 101. 1019/18. 1019/9. 102/1. 102/2. 1024/6 (Teilfl.). 103. 1039/12. 1039/13. 1039/14. 1039/17. 1039/8 (Teilfl.). 104 (Teilfl.). 37. 38. 39. 40. 41. 44. 45. 48. 49. 85/11 (Teilfl.). alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erläutert, der Planungsraum befinde sich südlich der Linzer Straße, im Bereich zwischen Gumplmayrberg und dem Betriebsgelände Campestrini (Seca). Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der Planungsraum im westlichen Teilbereich als Bauland / Kerngebiet gewidmet, im östlichen Teilbereich als Bauland / Gemischtes Baugebiet. Etwa zwei Drittel der gesamten Fläche befinden sich innerhalb der HW100-Hochwasseranschlaglinien der Donau.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der insbesondere auf die damalige Betriebsbaugebietswidmung des Campestrini-Areals reagierte. Unter anderem wurden eine abschirmende Bebauung sowie eine großflächige Trenngrün-Ausweisung zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung im Bebauungsplan festgelegt.

Da der Widmungs- bzw. Nutzungskonflikt zwischen Betriebsbaugebiet und einer Wohnnutzung nicht mehr besteht ist eine Anpassung der Festlegungen des rws. Bebauungsplanes an die geänderten Rahmenbedingungen erforderlich.

Ferner wurde im Jahr 2014 u.a. für den ggst. Bereich ein Neuplanungsgebiet ausgewiesen, in dem eine Schutzzone Überflutungsgebiet festgelegt wurde. Ziel war es, bauliche Maßnahmen im HW100-Überflutungsgebiet hintanzuhalten, solange das in Ausarbeitung befindliche generelle Hochwasserschutzprojekt (inkl. Detailuntersuchungen) noch nicht vorliegt. Das Neuplanungsgebiet, das mehrmals verlängert wurde, wird nun aufgehoben.

Es soll daher für den gegenständlichen Bereich eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen, die einerseits Bebauungsoptionen aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen außerhalb des HW100-Überflutungsgebietes neu regelt und andererseits bauliche Maßnahmen innerhalb des HW100-Überflutungsgebiet entsprechend den Zielen des Neuplanungsgebietes hintanhält. Insbesondere sollen Zulässigkeitsbereiche für die Neuerrichtung einer Hauptbebauung sowie Abtretungsflächen ins öffentliche Gut ausgewiesen werden.

Um zu vermeiden, dass die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, ist die Verhängung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen, das Neuplanungsgebiet zu beschließen.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur

ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

Im beiliegenden Plan sowie dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verhängung Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Umstrukturierungsbereich südl. Linzer Straße – Gumplmayrberg bis Seca“

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 22.03.2021 betreffend die Erklärung des Bereiches der Gst. Nr.: .153, .156/1, .156/3, .157, .159/1, .159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 37b des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F., §§ 40 Abs. 2 Ziff. 9 sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bereich südlich der Linzer Straße Gst. Nr.: .153, .156/1, .156/3, .157, .159/1, .159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, wird zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 05.03.2021, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, umschreibt die Neuplanung, die Anlass für die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bildet, in ihren Grundzügen.

§ 3

Gemäß § 37b des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

§ 4

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht und wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Bebauungsplanänderung Nr. 40.85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim – Einleitung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster führt aus, mit Schreiben vom 05.02.2021 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich der ehemaligen Gärtnerei angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich östlich des Friedhofes im Bereich der Gärtnerei, westlich des Zentrums der Marktgemeinde Ottensheim und ist überwiegend als Grünland / Gärtnerei gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der entsprechend der Grünlandwidmung keine normativen Bebauungsplanfestlegungen aufweist und lediglich den Baubestand ersichtlich macht.

Im Vorhabenraum ist die Errichtung einer Hackschnitzelheizung zur Versorgung des Gärtnereibetriebes und des bestehenden Wohngebäudes beabsichtigt. In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten ist daher zur Regelung der Bebauungsoptionen der Gärtnerei unter besonderer Beachtung des angrenzenden Friedhofes sowie zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Zudem soll im Zuge des Verfahrens eine Vermessung der Grundgrenzen durchgeführt und die digitale Katastralmappe berichtigt werden.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten. Im Zuge des Verfahrens sollen die Grundgrenzen zum öffentlichen Gut hin überprüft werden.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40.85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzgasse 4“ im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim – Einleitung**

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erläutert, mit Schreiben vom 12.02.2021 sei die Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich nördlich bzw. westlich der Hinterhölzgasse, nördlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim und ist als Bauland / Wohngebiet gewidmet.

Im Vorhabenraum ist der Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und die Neuerrichtung eines Kleinwohngebäudes beabsichtigt. Im südlichen Anschluss an das Hauptgebäude soll ein Carport inkl. eines barrierefreien, überdachten Zuganges zum Eingangsbereich errichtet werden.

Im ggst. Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 03/03/00 aus dem Jahr 2012 rechtswirksam und entspricht hinsichtlich der Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) außerhalb der Baufluchtlinien nicht mehr den geänderten Planungsabsichten. Durch die ggst. Änderung soll vor dem Hintergrund eines erforderlichen barrierefreien Zuganges zum Carport ein Zulässigkeitsbereich für die Errichtung von Schutzdächern inkl. Carports südlich der Baufluchtlinie ausgewiesen werden, im Gegenzug wird ein bestehendes Nebengebäude östlich der Baufluchtlinie auf Abbruch gesetzt.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzlgasse 4“ im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/01 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 229, 230/1, KG Oberottensheim – Einleitung**

GRin Dr. Karin Schuster informiert darüber, dass mit Schreiben vom 11.02.2021 die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 229, 230/1, KG Oberottensheim angeregt wurde.

Der Planungsraum befindet sich westlich der Linzer Straße bzw. nördlich der Feldstraße, nordöstlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim und ist zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 03/08/00 aus dem Jahr 2018 rechtswirksam, der an der Linzer Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 229 einen Zulässigkeitsbereich für die Errichtung von Schutzdächern (inkl. Carports) definiert.

Aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen im Sinne einer Optimierung der Organisation der Stellplätze ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, die eine geringfügige Erweiterung des Zulässigkeitsbereiches für Schutzdächer (inkl. Carports) vorsieht. Gleichzeitig entfällt die Festlegung zur Schaffung von Grünflächen im Vorgartenbereich bei Beibehaltung des Grünflächenanteils von 40 % bezogen auf den gesamten Bauplatz.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Vom Antragsteller wurde durch eine rechtliche Fehlinterpretation im guten Glauben und ohne Schädigungsvorsatz bereits ein Carport errichtet, das nach genauer Prüfung nicht dem rechtmäßigen Zustand des Bebauungsplanes entspricht.

Im Erkenntnis vom 27.11.2000, V5500 („Bad Ischler“ Erkenntnis) lässt der VfGH eine nachträgliche Sanierung durch Bebauungsplanänderung dann zu, wenn:

- Sachliche Rechtfertigung an Hand der Verwaltungsakte nachvollziehbar gegeben ist
- die Änderung dem ÖEK und Flächenwidmungsplan entspricht
- keine erhebliche Störung einer dem bisherigen Bebauungsplan entsprechenden baulichen Entwicklung vorliegt
- keine unzulässige Beeinträchtigung subjektiver Rechte Dritter gegeben ist.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurde mit drei Pro-Stimmen, drei Gegenstimmen sowie einer Stimmenthaltung eine Einleitungsempfehlung an den Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erklärt sich für befangen.

GR Josef Pointner merkt an, dieser Antrag beschäftige die Gemeinde schon seit längerem. Das wurde bereits 3x im Ausschuss behandelt. Es gab frühzeitig einen Hinweis an die Bauwerber, dass das Bauwerk nicht der Richtlinie entspricht. Das lasse sich auch mit einer geringfügigen Überschreitung nicht rechtfertigen. Es ist zu keiner Einigung gekommen, der Bauausschuss hat empfohlen, das Verfahren nicht einzuleiten. Auch der Bausachverständige habe sich entsprechend geäußert. Das habe keine Vorbildwirkung, daher werde er dem Antrag sicher nicht zustimmen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, dass es, für den Fall, dass der Gemeinderat dem Antrag zustimmt, ein Signal an jeden Bauwerber sei, dass man bauen könne wie man will, da im Nachhinein ohnehin der Bebauungsplan zu dessen Gunsten geändert wird. Sie könne dem Antrag daher nicht zustimmen.

GR Dr. Peter Riedelsberger erwidert, der Punkt 11 sei abgesetzt worden, der in einer gewissen Weise auch hier hineinspiele. Ein Grund für die Absetzung sei gewesen, dass eine Rechtsstellung vom Land eingeholt worden sei, ob die von der Gemeinde erlassenen Richtlinien verbindlich sind oder nicht. Es gibt sehr viele Gemeinden in Oberösterreich, wie auch Ottensheim, die einen Ortsplaner haben. Alle diese Gemeinden erlassen solche Richtlinien und Ähnliches. Diese Stellungnahme des Landes sagt eindeutig: Diese Richtlinien und Leitlinien sind nicht bindend. Es hat dort bereits ein Carport gegeben. Die Bauwerber wurde schlecht beraten, sie hätten das bestehende Carport belassen sollen. Sie haben sich für eine Abbruch und eine Neuerrichtung entschieden. Das neue Carport hat westlich mehr Abstand zur öffentlichen Straßengrundgrenze als das alte. Die in Ottensheim erlassene Richtlinie besagt, dass Carports nicht bis an die Grundgrenze gebaut werden sollen. Dort ist der Gehsteig aber sehr breit, sodass für die Ausfahrt auf die Fahrbahn ausreichend Platz ist. Das Thema ist im Ausschuss sehr kontroversiell diskutiert worden. Die Folgewirkung ist aus seiner Sicht nicht das Thema, man sei auch der Bürgernähe verpflichtet, wenn es dazu die Möglichkeit gibt. Es sind bereits viele Dinge nachträglich saniert worden, Interessen Dritter werden hier nicht beeinträchtigt.

GR DI Florian Gollner merkt an, er könne sich dieser Grundhaltung keinesfalls anschließen.

GR Josef Pointner merkt an, der Bauausschuss habe die Carport-Richtlinien in Frage gestellt. Daraus ergibt sich die Frage, warum diese über 2 Jahre erarbeitet wurden. Der Ortsplaner hat im Zuge der Diskussion gesagt, dass die Carportrichtlinie sehr wohl ein Teil des Bebauungsplanes sind.

GR Ing. Wilfried Pecherstorfer merkt an, dass es in der näheren Umgebung 8 Fälle gibt, die einen Abstand von 0 bis 20cm zur Grundgrenze aufweisen. Ein Argument in der Diskussion ist gewesen, dass die Ausführung des Carports nicht dem eingereichten Projekt entspricht. Als das besprochen wurde, sind im Plan 2 m kopiert gewesen, das damals bestehende Carport stand wesentlich näher an der Grundgrenze (1,20 m). Der Bauwerber habe nicht die richtige Auskunft zum Entwurf erhalten.

GR Wolfgang Windhager merkt an, er sei Ersatzmitglied im Bauausschuss. Es habe hierzu schon so viele verschiedene Aussagen gegeben, sodass es sich im Bauausschuss bei der Abstimmung enthalten hat. Er werde sich auch heute wieder enthalten.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/01 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 229, 230/1, alle KG Oberottensheim gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen Manuela Wolfmayr, Dr. Karin Schuster, DI Florian Gollner, Maria Ehmman, Josef Pointner und Ingrid Ambos von der Fraktion Pro O. Mag^a Ingrid Rabeder-Fink, Johannes Kornfellner, Otto Kriegisch, Uli Gruber und Anton Zauner von der Fraktion Pro O sowie die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 14 ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

DI Klaus Hagenauer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019. alle KG Niederottensheim

a. Abschluss eines Raumordnungsvertrages

b. Plangenehmigung

a. Abschluss eines Raumordnungsvertrages

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erklärt, in der 35. Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2020 sei nach Anregung der Grundeigentümer eine Flächenwidmungsplan-Änderung eingeleitet worden. Die derzeit bestehende Grünlandwidmung soll in Bauland (Dorfgebiet) ausgewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung ist ein **Raumordnungsvertrag** abzuschließen.

Im gegenständlichen Raumordnungsvertrag werden u.a. folgende Vereinbarungen getroffen:

- Vertraglich geregelt wird die Abtretung der notwendigen Erschließungsstraße ins öffentliche Gut und die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche samt allfälliger Straßenbeleuchtung. Die Kosten der Errichtung der Verkehrsfläche wird vom Eigentümer übernommen, die Herstellung derselben übernimmt die Gemeinde.
- Im Zeitpunkt der Vertragserrichtung besteht weder für die Wasserversorgung noch für die Abwasserentsorgung eine entsprechende Anschlusspflicht (außerhalb des 50m Bereiches der öffentlichen Versorgung). Eine Herstellung der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.
- Weiters ist eine vertragliche Baulandsicherung nicht notwendig, da die Vertragsfläche bereits bebaut ist.

Der Bauausschuss hat in seiner 45. Sitzung vom 04.03.2021 dem Gemeinderat empfohlen, einen entsprechenden Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Der vorliegende Raumordnungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Raumordnungsvertrag die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages mit den betroffenen Grundeigentümern im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim wird hiermit die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen DI Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

b) FWP 6.28 Plangenehmigung

Das Verfahren zur Änderung des FWP Nr. 6. 28 wurde in der 35. Gemeinderatssitzung vom 21.09.2020 eingeleitet.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 11.11.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplante Umwidmung aus fachlicher Sicht ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird.

Land Oö. Abteilung Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Mit Schreiben vom 02.10.2020 wurde mitgeteilt, dass den vorliegenden Planungen zugestimmt wird, Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich:

Sowohl in der Stellungnahme bezüglich Strom als auch der bezüglich Erdgasleitungsanlagen, jeweils vom 29.09.2020, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

ÖBB Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 06.10.2020 wird mitgeteilt, dass festgehalten wird, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB freigehalten werden muss, der auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen gilt.

Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß §42 und §43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Duldung von Immissionen, insbesondere aufgrund von Erschütterungen durch den Bahnbetrieb und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad – und klaglos.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll, sofern der Raumordnungsvertrag von den Antragsstellern unterfertigt vor liegt.

Das momentane Gst. Nr. 110/4, KG Niederottensheim wird gemäß dem Teilungsplan des DI Herwig Lanzendörfer, GZ 2019/20 geteilt. Die zukünftige Parzelle Gst. Nr. 110/4, KG Oberottensheim im Ausmaß von 1490m² soll die Widmung „Dorfgebiet“ erhalten, Teilbereiche des künftigen Gst. Nr. 102 werden als Gz₅ gewidmet.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, ebenso die eingelangten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, er habe urgiert, dass auch die Quadratmeter des Grundstückes zu erfassen. Das Ganze ist Teil eines größeren Grundstücks. 2019 wurde folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst: *„Bei künftigen Widmungsänderungen von Grünland bzw. bisher nicht für Wohnzwecke gewidmeten Flächen auf Bauland sind die Möglichkeiten des § 15 Abs. 2 sowie des § 16 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG 1994) für Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus ab einer Fläche von mindestens 3.000 m² auszuschöpfen und anzuwenden. Je Grundstückseigentümer muss die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau der Gemeinde zur Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts angeboten werden.*

Die so von der Gemeinde erworbenen Grundstücksflächen sollen durch Konzeptwettbewerbe im Bau-recht an Bauträger/Initiativen vergeben werden, die nicht unter Renditeerwartungen zu kostendeckenden Preisen förderbare Miet- und Eigentumswohnungen errichten wollen, damit diese unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und unter Mitwirkung der Gemeinde vorrangig an Ottensheimer Bürgerinnen und Bürger vergeben werden können.

Mit diesem Beschluss werden die zuständigen Gremien (RBSV, SGB und FiWi) beauftragt, Vertragsentwürfe zu erarbeiten, die diesem Grundsatzbeschluss entsprechen.“

Jetzt werden aber fleckerlweise genau solche Grundstücksgrößen umgewidmet, dass die Fläche unter der dem Beschluss entsprechenden Grenze bleiben, um diesen Gemeinderatsbeschluss zu umgehen. Er werden dem Beschluss heute zustimmen, sollte es weitere solche Umwidmungsanträge geben, werde er jedoch nicht mehr zustimmen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es hier um ein landwirtschaftliches Objekt geht. Es sind keine weiteren Parzellierungen geplant, es geht nur um den Umbau eines Hauses.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, gemäß dem Teilungsplan des DI Herwig Lanzendörfer, GZ 2019/20, samt dem Erläuterungsbericht als integra-

len Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen DI Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

17. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erklärt, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 80 sei in der 35. Gemeinderatssitzung vom 21.09.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 11.11.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 02.10.2020 wird mitgeteilt, dass den vorliegenden Planungen zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich:

Sowohl in der Stellungnahme bezüglich Stroms als auch der bezüglich Erdgasleitungsanlagen, jeweils vom 29.09.2020, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

ÖBB Immobilienmanagement GmbH:

Mit Schreiben vom 06.10.2020 wird mitgeteilt, dass festgehalten wird, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB freigehalten werden muss, der auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen gilt.

Weiters darf der vorhandene Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß §42 und §43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Duldung von Immissionen, insbesondere aufgrund von Erschütterungen durch den Bahnbetrieb und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad – und klaglos.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gehsteige usw.) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundeigentümer zu tragen.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen, sofern der Raumordnungsvertrag unterschrieben wird.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen DI Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

18. Bebauungsplanänderung Nr. 40.84 „Linzer Straße 48“ im Bereich des Grundstückes Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim
a. Plangenehmigung
b. Erlassung einer Verordnung über die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Verkehrsfläche aus dem Gemeingebrauch (Öffentliches Gut) im Bereich des Grundstückes Nr. 1029/1, KG Oberottensheim gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz i.d.g.F.

a. Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster führt aus, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40.84 sei in der 36. Gemeinderatssitzung vom 09.11.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 21.12.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 10.12.2020 wird mitgeteilt, dass den vorliegenden Planungen zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich:

Sowohl in der Stellungnahme bezüglich Strom als auch der bezüglich Erdgasleitungsanlagen, jeweils vom 16.11.2020, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.84 „Linzer Straße 48“ im Bereich des Grundstückes Nr. 95/6 (Teilfl.), KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Auflassungsverordnung

In der 36. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2020 wurde gemäß § 15 Lieg. Teil. G dem Verkauf und der Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstückes Nr. 95/6, KG Oberottensheim, EZ 703, im Ausmaß von 11 m², zu einem Kaufpreis von € 115/m² zugestimmt.

Zusätzlich ist es nun für den weiteren Verfahrensverlauf (Eintragung ins Grundbuch) notwendig, die Teilfläche 1 der Gemeindestraße „Linzer Straße“ (Grundstück Nr. 95/6, KG Oberottensheim) als öffentliche Straße aufzulassen, weil dieses Teilstück wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist es für die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich, dass für die Teilfläche Nr. 1, wie in der Vermessungsurkunde von DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH, Rosenbauerstraße 3, 4020 Linz), GZ 2038/20 vom 25.09.2019 im Maßstab 1:200 ersichtlich, eine Verordnung erlassen wird.

Die Absicht, eine Verordnung für die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Verkehrsfläche aus dem Gemeingebrauch (öffentliches Gut) zu erlassen, wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 durch 4 Wochen, und zwar in der Zeit von 01.02.2021 bis 01.03.2021, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (Planauflage).

Während des Auflagezeitraumes wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der nachstehenden Verordnung für die Auflassung der Teilfläche Nr. 1 als öffentliche Straße im Sinne der zitierten Vermessungsurkunde die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Verordnung
über die Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Verkehrsfläche
aus dem Gemeingebrauch (öffentliches Gut)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat am 22.03.2021 gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idF LGBl. Nr. 61/2008 iVm den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 102/2009, beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche Nr. 1 der Gemeindestraße „Linzer Straße“, Grundstück Nr. 95/6, KG Oberottensheim, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieses aufgelassenen Straßenstückes ist aus der Vermessungsurkunde von DI Herwig Lanzendörfer (geolanz ZT-GmbH, Rosenbauerstraße 3, 4020 Linz), GZ 2038/20 vom 25.09.2020 im Maßstab 1:200 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Ottensheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeinde Ottensheim zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Der unter § 2 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idF LGBl Nr. 91/2018, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Renate Meindl war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

19. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich des Gst. Nr. .28/1, .28/4, 1019/3 (Teilfl.), KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 01/12/01 „Tabor 3“ sei in der 36. Gemeinderatssitzung vom 09.11.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 20.11.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Bundesdenkmalamt, Abt. für Oberösterreich:

Mit Schreiben vom 18.01.2021 wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung keine Einwände bestehen.

Das gegenständliche Objekt steht derzeit nicht unter Denkmalschutz. Es befindet sich jedoch im Bereich des historischen Ortskernes in topografisch wichtiger Lage unterhalb des Schlosses und ist somit ein wichtiger Bestandteil für das historische Ortsbild von Ottensheim. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Aufstockung vor, die das überlieferte historische Erscheinungsbild maßgeblich negativ verändern würde. Vom Standpunkt der Denkmalpflege aus wird dies kritisch gesehen.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich:

Sowohl in der Stellungnahme bezüglich Stroms als auch der bezüglich Erdgasleitungsanlagen, jeweils vom 17.11.2020, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen. Den Nachbarschaftsrechten wurde im Verfahren ausreichend Genüge getan.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, ebenso die eingelangten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/01 „Tabor 3“ im Bereich des Gst. Nr. .28/1, .28/4, 1019/3 (Teilfl.), KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Renate Meindl war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

20. Genehmigung der Zu- und Abschreibungen im Bereich Bahnhofstraße gem. §15 LiegTG bzw. Widmung und Aufhebung von öffentlichem Gut

Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Bahnhofstraße wurde der Verlauf der Straße geringfügig verändert. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ. 16826 durch DI Christoph Bauer ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Teilungsplan stellt neben den Vereinbarungen über die Grundabtretung zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundeigentümern die Grundlage für die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz dar. Die Trennstücke werden unentgeltlich zu- und abgeschrieben.

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Marktgemeinde Ottensheim.

Gemäß §11 Abs 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Erlassung einer Verordnung gemäß §11 Oö. Straßengesetzes Abs 1 und 3 (Widmung bzw. Auflassung einer öffentlichen Straße) nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20m abweicht.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen dem Plan gemäß § 15 LiegTG zuzustimmen.

Der Teilungsplan und die vorliegenden Straßengrundabtretungen wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die übernommenen Flächen gehen mit Verbücherung ins öffentliche Gut über.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Den vorliegenden Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den jeweiligen Eigentümern wird die Zustimmung erteilt.

Die Zu- und Abschreibungen der ausgewiesenen Trennstücke erfolgen unentgeltlich.

Die Kosten für die Vermessung und die Verbücherung gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz gehen zu Lasten der Marktgemeinde Ottensheim.

Der Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut bei gleichzeitiger Widmung für den Gemeingebrauch bzw. der Abschreibung von Teilflächen des öffentlichen Gutes bei gleichzeitiger Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Grundlage dafür bildet der Teilungsplan GZ. 16826 des DI Christoph Bauer, vom 15.02.2021.

Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Nachwahl Prüfungsausschuss

a) Zuteilung des Obmannes für den Prüfungsausschuss an die Fraktion SPÖ

b) Nachwahl in den Prüfungsausschuss (Fraktion SPÖ)

Der Vorsitzende führt aus, das Mitglied des Ottensheimer Gemeinderates, Helmut Schwetz, habe mit Wirkung vom 11.12.2020 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet. Er hat erklärt, auch auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates zu verzichten.

Der Verzicht erstreckt sich demnach auf folgende weitere Funktionen:

- Obmann des Prüfungsausschusses
- Fraktionsvertreter des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr
- Ersatzfraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr

a) Die Fraktion FPÖ hat auf die Nachnominierung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat verzichtet. Weiters hat die Fraktion FPÖ darauf verzichtet, die Funktion des Obmannes des Prüfungsausschusses, den Fraktionsvertreter des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr und den Ersatzfraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr nachzubersetzen.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 9.11.2015 wurde festgelegt, dass gemäß §§ 33 (4) und 91a (3) Oö. Gemeindeordnung 1990 der Obmann im Prüfungsausschuss der Fraktion FPÖ zugeteilt wird. Bringt die Fraktion, die Anspruch auf den Obmann (Obmann-Stellvertreter) hat, keinen gültigen Wahlvorschlag ein, hat der Gemeinderat gemäß § 91a (4) der OÖ GemO 1990 in der Fassung des LGBl.Nr. 96/2020 unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zu beschließen, welche andere Fraktion den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt.

Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, darf der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses weder der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, noch der an Mandaten stärksten Fraktion angehören; bei der gleichen Anzahl an Mandaten ist nach § 25 Abs. 4 vorzugehen.

Demzufolge ist die Funktion des Obmannes für den Prüfungsausschuss der Fraktion SPÖ zuzuteilen. Bei der Wahl des Obmanns (Obmann-Stellvertreters) des Prüfungsausschusses sind nur die Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt, die der vorschlagsberechtigten Fraktion angehören.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Gemäß §§ 33 (4) und 91a (4) Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die Obmannstelle im Prüfungsausschuss neu zugeteilt:

Obmannstelle: Fraktion SPÖ

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Im Zusammenhang mit den Nachwahlen im Prüfungsausschuss hat Helmut Perndorfer mit Wirkung vom 22.03.2021 auf seine Funktion als Obmann-Stellvertreter im Prüfungsausschuss verzichtet, Rudolf Schober hat mit Wirkung vom 22.03.2021 auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss verzichtet.

Es ist die Nachwahl für diese Funktionen im Prüfungsausschuss erforderlich geworden. Für die Nachwahl in den Prüfungsausschuss wurde gemäß § 33 Abs 1 und Abs 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für die erforderliche Nachwahl folgender Wahlvorschlag von der Fraktion SPÖ eingebracht:

Prüfungsausschuss:

Obmann:	Helmut Perndorfer
Obmann-Stellvertreter:	Rudolf Schober
Ersatzmitglied	Dimitri Windhager

Der Wahlvorschlag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und weist die notwendigen Unterstützungsunterschriften der zur Einbringung berechtigten Wahlpartei auf.

Für die Durchführung der Wahlen besteht gemäß § 52 Oö. GemO 1990 die Möglichkeit, von der geheimen Wahl abzugehen und die Wahl durch Erheben der Hand vorzunehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einstimmig einen entsprechenden Beschluss herbeiführt.

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Für die von der Gemeindefraktion SPÖ durchzuführende Nachwahl für den Prüfungsausschuss wird von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion SPÖ um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht:

Der Bürgermeister stellt daher den ANTRAG, die Fraktion SPÖ beschließe:

„Dem Wahlvorschlag wird die Zustimmung erteilt:

Prüfungsausschuss:

Obmann:	Helmut Perndorfer
Obmann-Stellvertreter:	Rudolf Schober
Ersatzmitglied	Dimitri Windhager“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22. Allfälliges

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:20 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 10.5.21 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung mit nachstehenden Änderungen genehmigt:

GR Ing. Wilfried Pecherstorfers Wortmeldungen zu TOP 15 lauten:

„E-GR Ing. Wilfried Pecherstorfer merkt an, dass im Amtsvortrag bei den „Bad Ischler“ Erkenntnissen zur nachträglichen Sanierung durch Bebauungsplanänderung 1 wichtiger Punkt der Umfeldbeurteilung fehlt und es dafür in der näheren Umgebung 8 Fälle gibt, die einen Abstand von 0,20 m und bis 80 cm zur Straßengrundgrenze aufweisen! Ein Argument in der Diskussion ist vom Ortsplaner gewesen, dass der Bebauungsplan dem Projekt der Bauwerber entspricht. Als das besprochen wurde, sind im Plan 2 m kotiert gewesen, das damals bestehende Carport stand aber wesentlich näher an der Straßengrundgrenze (1,20 m). Der Bauwerber habe von der Gemeinde zum Entwurf nicht die richtige Auskunft auf Grund der Carportrichtlinie erhalten.“

„Allen Oberösterreichern werden Nebengebäude und Carports nach OÖ. BauO und OÖ. BauTG mit Bauanzeigen (bis 35 m²) bzw. Baubewilligungen (über 35 m²) genehmigt, nur die Ottensheimer müssen Bebauungspläne lt. Carportrichtlinie vom Ortsplaner erstellen lassen!“

10.5.2021

Datum

Frau Feirer

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBL.Nr. 41/2015 bestätigt:

Frau Feirer

Vorsitzender

Moritz Hagenauer

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)

Helmut Perndorfer

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)

Karin Schuster

Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)

Roland Denkmaier

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)